

## AGB

SCHOENER VERREISEN GmbH

1

### abschluss des reisevertrages

1.1

Mit der Anmeldung bietet der Kunde Schoener Verreisen GmbH (nachfolgend SV) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

1.2

Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder online vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der durch SV erklärten Vertragsannahme zustande. Die Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form.

1.3

Vermittlung von fremden Leistungen. Vermittelt SV ausdrücklich im fremden Namen Programme anderer Reiseveranstalter oder einzelne Leistungen, z. B. Flüge, Hotelzimmer, Mietwagen, etc., so schuldet SV nur ordnungsgemäße Vermittlung, nicht die Leistung selbst. Das Zustandekommen des Vertrages und dessen Inhalt richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und gegebenenfalls nach den Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners.

1.4

Angebote von SV werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Da SV jedoch bezüglich der Verfügbarkeit der jeweiligen Leistungen von Dritten abhängig ist, sind auch individuell erstellte Angebote von SV unverbindlich. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird SV dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen. Hierzu ist SV nicht verpflichtet, wenn die Buchung des Kunden weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn erfolgt. Nebenabreden (Änderungen, Ergänzungen, Sonderwünsche usw.) bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung von SV in Textform. Soweit eine ausdrückliche Bestätigung auf der Buchungsbestätigung nicht in Textform erfolgt, sind Wünsche aus der Buchungskorrespondenz nur als unverbindlicher Wunsch anzusehen, für dessen

Erbringung eine Gewährleistung nicht übernommen werden kann.

1.5

Bei besonders umfangreichen Reisewünschen ist SV berechtigt, die Erstellung von Gesamtreiseangeboten von einer einmalig vorab zu bezahlenden und im Falle der verbindlichen Buchung anrechenbaren Bearbeitungsgebühr abhängig zu machen.

1.6

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot SV vor, an das es für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist gegenüber SV die Annahme erklärt.

1.7

Der Kunde wird gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 bei der Buchung über die Identität der/ des ausführenden Luftfahrtunternehmens(s) unterrichtet. Steht dieses bei der Buchung noch nicht fest, so erfolgt zunächst eine Unterrichtung über die Identität des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmens. Sobald die Identität endgültig feststeht, erfolgt eine entsprechende Unterrichtung. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung wird dies unverzüglich mitgeteilt.

1.8

SV weist darauf hin, dass bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB (Pauschalreiseverträge), die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (Briefe, Telefonanrufe, Teledienstleistungen, Telefaxe, E-Mails, SMS), kein allgemeines gesetzliches Widerrufsrecht, sondern die besonderen reiserechtlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte bestehen.

2

.

### bezahlung

2.1

Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherheitsscheins im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB wird, wenn nichts anderes im Einzelfall vereinbart wurde, eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zzgl. ggf. anfallender Prämie für eine Reiserücktrittsversicherung fällig. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis nicht Euro 75,00, so darf der

volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherheitsscheins verlangt werden. Der Zahlungseingang des restlichen Reisepreises hat 30 Tage vor Reiseantritt zu erfolgen, wenn nichts anderes im Einzelfall vereinbart wurde und feststeht, dass die Reise durchgeführt wird. Bei Buchungen, die weniger als 30 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der Reisepreis in voller Höhe bei Übergabe der in Satz 1 genannten Dokumente sofort fällig und zahlbar. Es können sich für einzelne Leistungen (z.B. Flugsondertarife) frühere Fälligkeiten ergeben.

2.2.

Stornoentschädigungen sowie Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sind, soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, jeweils sofort mit Rechnungsstellung fällig.

2.3.

Die Reiseunterlagen werden dem Kunden nach Eingang der Zahlung bei SV zugesandt oder in den Geschäftsräumen von SV ausgehändigt.

2.4.

Ohne vollständige Zahlung des Reisepreises hat der Kunde keinen Anspruch auf Erbringung der Reiseleistungen. Bei nicht erfolgtem vollständigem Zahlungseingang bis 5 Werktagen vor Reiseantritt ist kein Versand der Originalunterlagen möglich.

2.5.

Gehen der Anzahlungsbetrag oder die Restzahlung nicht rechtzeitig bei SV ein, sind die hierdurch entstehenden Kosten (z.B. für Hinterlegung der Reisedokumente am Flughafen, für Eilzustellung usw.) vom Kunden zu tragen.

3

.

### reiseversicherung

3.1

In den ausgewiesenen Reisepreisen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, Reiseversicherungen mit Ausnahme des Sicherheitsscheins nicht enthalten. SV empfiehlt insbesondere den Abschluss von Reiserücktrittskosten-, Reiseabbruch-, Reisehaftpflicht-, Auslandskranken- und Reiseunfallversicherungen.

3.2.

Ein Versicherungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem angegebenen Reiseversicherer zustande. Ansprüche können nur direkt gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden. SV handelt insoweit ausschließlich als Vermittler. Die Details des

Versicherungsvertrages, insbesondere hinsichtlich Rechten und Pflichten, Rücktritt und Beginn des Versicherungsschutzes bestimmen sich nach den Versicherungsbedingungen sowie im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen. Die Prämien für Versicherungen sind nicht Bestandteil des Reisepreises und grundsätzlich mit Abschluss der Versicherung sofort zur Zahlung fällig. SV weist darauf hin, dass Versicherungsschutz regelmäßig erst mit Zahlung der Prämie besteht.

### 3.3.

Ein nachträglicher Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ist nach verbindlichem Abschluss des Reisevertrages teilweise nur noch eingeschränkt möglich. Dies kann auch für sonstige Versicherungen gelten. Die Details richten sich diesbezüglich ebenfalls nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen des Versicherers.

4

## Leistungen

### 4.1

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen in der Anmeldung.

5

## Leistungsänderungen

### 5.1

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von SV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

### 5.3

SV ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird SV dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

### 5.4

Sofern wegen eines nicht von SV zu vertretenden Umstandes eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Reiseleistung erforderlich wird, ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn SV in der Lage ist, eine solche

Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch SV über die Änderung der Reiseleistung gegenüber SV geltend zu machen.

6

.

## Preisanspruch

SV behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

### 6.1

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann SV den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

#### a)

Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann SV vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

#### b)

In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Sitzplatz kann SV vom Kunden verlangen.

### 6.2

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber SV erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

### 6.3

Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für SV verteuert hat. SV teilt dem Kunden den Wechselkurs, der in die Kalkulation eingeflossen ist, schriftlich mit. Sollte der Reisepreis sich aus dem Währungsgrund um mehr als 5% erhöhen, entfällt das Recht auf Rücktritt wie in 6.5 verankert.

### 6.4

Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt verlangt wird, ist unwirksam. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss

noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für SV nicht vorhersehbar waren.

### 6.5

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat SV den Kunden unverzüglich nach Kenntnis darüber zu informieren. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% wegen Erhöhung der Beförderungskosten sowie der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn SV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von SV gegenüber SV geltend zu machen.

### 6.6

Wenn SV der Reisepreis aufgrund sehr frühzeitiger Buchung noch nicht vorliegt, weist SV in der Beratung und der Rechnung darauf hin und berechnet den endgültigen Reisepreis sobald dieser feststeht. In diesem Fall kann der Kunde bei einer Preiserhöhung von über 10% kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.

7

## Rücktritt

### durch

### den

### kunden

,

### Umbuchungen

,

### Erstpersonen

### 7.1

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei SV. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Der Kunde ist verpflichtet, bereits ausgehändigte Reiseunterlagen zurückzugeben. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, tritt er die Reise nicht an oder kann die Reise auf Grund seines Verschuldens nicht durchgeführt werden, so kann SV Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistung zu berücksichtigen. Falls eine Bezahlung mit Kreditkarte stattgefunden hat, werden die Disagio-

kosten für den bereits bezahlten Betrag bei einem Storno nicht erstattet.

## 7.2

SV kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt pauschalieren:

- bis 31. Tag vor Reisebeginn 25 % vom Reisepreis
- ab 30. bis 23. Tag vor Reisebeginn 30% des Reisepreises
- ab 22. bis 16. Tag vor Reisebeginn 35% des Reisepreises
- ab 15. bis 8. Tag vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises
- ab 7. bis 4. Tag vor Reiseantritt 75% des Reisepreises
- 3. bis 1. Tag vor Reiseantritt 90% des Reisepreises
- am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt (no-show) 95 % des Reisepreises.

+ SV behält sich vor, in Abweichung von den vorstehend aufgeführten Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit SV nachweisen kann, dass SV wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist SV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

## 7.3

Für die Berechnung dieser Fristen ist der Tag maßgeblich, an dem SV die Rücktrittserklärung zugegangen ist. Sofern die Reise aus anderen Gründen als durch Rücktritt des Kunden storniert oder nicht durchgeführt wird, ist der Tag maßgeblich, an dem feststeht, dass die Reise nicht durchgeführt wird bzw. SV zum Rücktritt berechtigt ist. SV weist ausdrücklich darauf hin, dass das Büro nur werktätlich von Montag bis Freitag und nur bis 18 Uhr besetzt ist.

## 7.4

Dem Kunden bleibt es unbenommen, SV nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale. Sollten die durch die Stornierung entstandenen Kosten nachweisbar höher sein, als die unter Ziffer 7.2 angegebenen Pauschalbeträge, so wird dieser höhere Betrag vom Kunden geschuldet. SV empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung (vgl. Punkt 3). Diese kann die Stornokosten gemäß ihren Versicherungsbedingungen für die versicherten Risiken übernehmen.

## 7.5

Stornierungen von Teilleistungen einer Reise (sofern möglich) gelten als Umbuchung. Für die Stornierung von Versicherungspaketen wird jedoch, sofern eine Stornierung nach den Versicherungsbedingungen überhaupt möglich ist, nur eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 15 Euro erhoben.

## 7.6

Bei Stornierung eines gesamten Reisevertrages können die Versicherungspakete ebenfalls storniert werden. Dies gilt jedoch nicht für die Reiserücktrittskostenversicherung, die in jedem Fall bestehen bleibt.

## 7.7

Ein Anspruch auf Änderungen nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, hinsichtlich des Reisetmins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts oder des Ortes der Rückreise, der Unterkunft, der Beförderungsart oder der Fluglinie (Umbuchung) besteht grundsätzlich nicht. SV ist jedoch bemüht, Wünsche des Kunden nach Umbuchungen zu realisieren. Hierfür berechnet bis 45 Tage vor Reiseantritt ein Umbuchungsentgelt von mindestens 50 Euro pro Person - max. 200 Euro pro Vorgang - (zzgl. der Gebühren des Leistungsträgers). Umbuchungswünsche, die später als 45 Tage vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Punkt 7.2 bis Punkt 7.4 und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 7.8

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und AGB von SV Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt.

SV kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde SV als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. SV berechnet für derartige Änderungen ein eigenes aufwandsabhängiges Umbuchungsentgelt in Höhe 30,00 Euro je Person, die in einen Vertrag eintritt. Darüber hinaus sind von den Gesamtschuldnern eventuell anfallende Gebühren der Leistungsträger zu übernehmen.

## 8

r ü c k t r i t t  
u n d  
k ü n d i g u n g  
d u r c h

## SCHOENER VERREISEN

In folgenden Fällen kann SV vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

### 8.1

Ohne Einhaltung einer Frist Wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch SV nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

### 8.2

Bis 15 Tage vor Reiseantritt Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist SV verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten.

### 8.3

Sofern SV wegen Verschulden des Kunden berechtigter Weise vom Vertrag zurücktritt oder diesen kündigt, bestimmen sich die Ersatzansprüche von SV nach Ziffer 7.2 bis 7.4 (Stornogeühren). Bezüglich der Höhe der Gebühren kommt es darauf an, wann frühestens ein zweifelsfreier Rücktritt bzw. eine Kündigung möglich gewesen wäre. Sofern SV Fristen gesetzt hatte, ist davon auszugehen, dass ein zweifels-

freier Rücktritt erst nach Ablauf dieser Frist zulässig war.

Im Fall des Rücktritts durch SV nach Ziffer 8.2 ist der Kunde berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn SV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung von SV gegenüber SV geltend zu machen. Sofern der Kunde von seinem Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise keinen Gebrauch macht, erhält er den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

9

·  
a u s s e r g e w ö h n l i c h e  
u m s t ä n d e

–  
h ö h e r e  
g e w a l t

9.1

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl SV als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so entfällt der Anspruch von SV auf den Reisepreis. Jedoch kann SV für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Im Falle der Kündigung durch SV ist der Kunde berechtigt, die Teilnahme an einer anderen, mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn SV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus dem Angebot von SV anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach Rücktrittserklärung durch SV diesem gegenüber geltend zu machen.

9.2

Weiterhin ist SV verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Kunden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen SV und der Kunde je zur Hälfte. Im Übrigen hat die Mehrkosten der Kunde zu tragen.

9.3

Sofern SV wegen Verspätungen gesetzlich verpflichtet ist, dem Kunden eine Hotelunterbringung zu verschaffen, so wird nur eine Unterbringung in einem dem landestypischen Durchschnitt entsprechenden Hotel geschuldet. Sofern der Kunde eine Unterbringung in einer höherpreisigen Unter-

kunft verlangt, hat er die Mehrkosten gegenüber einem Durchschnittshotel selbst zu tragen.

10

·

a b h i l f e

/

m i n d e r u n g

/

k ü n d i g u n g

u n d

s c h a d e n s e r s a t z

10.1

Abhilfe

Wird die Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. SV kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird. SV kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

10.2

Minderung des Reisepreises

Der Kunde kann nach Rückkehr von der Reise eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

10.3

Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet SV innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, für SV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von SV verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Kunde den Anspruch auf Rückbeförderung. Er schuldet SV den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren. Im Interesse des Kunden und aus Beweissicherungsgründen empfiehlt SV die Kündigung schriftlich zu erklären.

10.4

Schadensersatz

Der Kunde kann bei Vorliegen eines Mangels unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den SV nicht zu vertreten hat.

11

·

b e s c h r ä n k u n g

d e r

h a f t u n g

11.1

Die vertragliche Haftung von SV für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit SV für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. m i t w i r k u n g s p f l i c h t

12.1

Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

12.2

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist keine Reiseleitung verfügbar, ist die Anzeige gegenüber dem jeweiligen Leistungserbringer zu machen. Es wird darum gebeten, wenn möglich auch SV an seinem Geschäftssitz zu verständigen. Weder die Reiseleitung noch der Leistungserbringer sind berechtigt, Aussagen zu Schadenersatzansprüchen zu machen.

13

·

a u s s c h l u s s

v o n

a n s p r ü c h e n

u n d

v e r j ä h r u n g e n

13.1

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§ 651 c bis 651 f BGB) sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber SV geltend zu machen. SV empfiehlt im Interesse des Kunden eine schriftliche Geltendmachung. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

14

.  
pa s s  
-,  
v i s a  
-  
u n d  
g e s u n d h e i t s  
-  
v o r s c h r i f t e n

14.1

SV unterrichtet Staatsangehörige von Deutschland über die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie über deren eventuelle Änderungen. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

14.2.

SV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde SV mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass SV die Verzögerung zu vertreten hat. Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen müssen Sie mit einem ungefähren Zeitraum von etwa acht Wochen rechnen.

14.3.

SV weist ausdrücklich auf die diesbezüglichen Angaben in den Katalogen sowie in der Reiseinformation zur betreffenden Reise hin. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden, sofern sie nicht durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation durch SV bedingt sind.

14.4.

Der Kunde hat sich bei SV zu erkundigen, ob für seine Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt. Der Kunde hat darauf zu achten, dass der Reisepass oder Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt. Insbesondere wird für Reisen ins Ausland ab dem Jahr 2012 auch für Kinder ab Geburt ein eigenes Reisedokument (Kinderreisepass, Reisepass oder Personalausweis) benötigt.

14.5.

Der Kunde sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat über Thrombose- und andere Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen,

insbesondere bei den, reisemedizinischen

Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

14.6.

Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als acht Tage und nicht älter als drei Jahre (Pocken) bzw. zehn Jahre (Gelbfieber) sein dürfen.

Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen Behörden vorzuweisen, sofern der Kunde aus bestimmten Ländern (z.B. Afrika, Vorderer Orient) zurückkehrt. Für entsprechende Informationen kann sich der Kunde an SV richten.

15.

z o l l

-

u n d

d e v i s e n v o r s c h r i f t e n

Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Der Kunde sollte sich darüber genau informieren und die Vorschriften unbedingt einhalten.

16

.

d a t e n s c h u t z

Die personenbezogenen Daten, die SV vom Kunden erhält, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. SV wird den Kunden darüber hinaus zukünftig schriftlich über aktuelle Angebote informieren, soweit der Kunde dies ausdrücklich wünscht. Sowohl der Speicherung als auch Nutzung der Kundendaten kann der Kunde selbstverständlich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Ebenso kann der Kunde jederzeit Auskunft über seine bei SV gespeicherten Daten sowie deren Löschung verlangen.

17

.

u n w i r k s a m k e i t

e i n z e l n e r

b e s t i m m u n g e n

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge, ebenso wenig wie die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen die Unwirksamkeit der Gesamtheit dieser Bedingungen nach sich zieht.

18

. g ü l t i g k e i t e n

Sämtliche Angaben in den von SV herausgegebenen Prospekten über Leistungen, Programme, Termine, Abflugzeiten, Preise und Reisebedingungen entsprechen dem

Stand bei der Drucklegung. Mit der Veröffentlichung neuer Ausschreibungen (Prospekte, Internet etc.) oder Preislisten verlieren alle früheren entsprechenden Veröffentlichungen über gleich lautende Angebote und Termine ihre Gültigkeit.

19

.

r e c h t s w a h l

/

g e r i c h t s s t a n d

19.1

Nebenabreden (Änderungen, Ergänzungen, Sonderwünsche usw.) bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung des Textformzwangs.

19.2

Erfüllungsort ist Hamburg. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und SV unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19.3

Für Klagen von SV gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen wird als Gerichtsstand der Sitz von SV vereinbart.

20

.

v e r a n s t a l t e r

:

SCHOENER VERREISEN GmbH  
Geschäftsführerin Gabriele Johannes  
Gerichtsstand Hamburg  
AG Hamburg HRB161076  
USt-ID: DE 327954259